

# **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN**

## **`INDUSTRIEPARK OB DER TAUBER`**

**ZWECKVERBAND  
STADT GRÜNSFELD/STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN**

**MAIN-TAUBER-KREIS**

**STAND 23. OKTOBER 2008/ 22. APRIL 2009**



**P R O F . D R .  
KLÄRLE**  
INGENIEURBÜRO

## 1 Rechtsgrundlagen

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.1 | Baugesetzbuch (BauGB)                    | In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) |
| 1.2 | Baunutzungsverordnung (BauNVO)           | In der Fassung v. 23.01.1990 (BGBl. S.132) mit den jeweils gültigen Änderungen.  |
| 1.3 | Planzeichenverordnung (PlanzV)           | In der Fassung v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) mit den jeweils gültigen Änderungen.  |
| 1.4 | Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) | In der Fassung v. 28.05.2003 (GBl. S. 271). mit den jeweils gültigen Änderungen.   |

## 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| 2.1   | Art der baulichen Nutzung<br>(§ 1 Abs. 3 BauNVO)                          | Siehe Eintragungen im Lageplan   |
| 2.1.1 | Baugebiete<br>(§ 1 Abs. 3, 8 und 9 BauNVO)                                | <p>Siehe Einschrieb im Lageplan</p> <p>GE : Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO<br/>           Gl/e: Industriegebiet nach § 9 BauNVO mit Einschränkungen<br/>           Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 sind nicht zulässig.</p>   |
| 2.1.2 | Einschränkung des Gl/e<br>(§ 1 Abs. 4 BauNVO)                             | Im eingeschränkten Industriegebiet (Gl/e) sind Vorhaben nicht zulässig, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Anlage zu §3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) durchzuführen ist.   |
| 2.2   | Maß der baulichen Nutzung<br>(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO) |  |
| 2.2.1 | Grundflächenzahl<br>(§ 16 Abs. 2 BauNVO)                                  | Siehe Einschrieb im Lageplan.  |
| 2.2.2 | Höhe baulicher Anlagen<br>(§ 16 Abs.2 BauNVO)                             | <p>Siehe Einschrieb im Lageplan.</p> <p>Die maximale Gebäudehöhe wird mit 16,0 m über dem vorhandenen gewachsenen Gelände festgesetzt.<br/>           Die maximale Gebäudehöhe darf durch technische Auf- oder Anbauten (wie z.B. Treppenhäuser, Aufzuganlagen, Belichtungselemente etc.) um höchstens 3,0 m überschritten werden.</p> <p><u>Ausnahme:</u><br/>           Die maximale Höhe freistehender technischer Anlagen (wie z.B. Silos, Schornsteine und Förderanlagen) wird mit 25,0 m über dem vorhandenen gewachsenen Gelände festgesetzt.</p> |



- 2.3 Bauweise  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Siehe Einschrieb im Lageplan  
Abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO:  
Die Gebäude können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne der offenen Bauweise errichtet werden. Die maximale Gebäudelänge ergibt sich aus der im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.
- 2.4 Überbaubare Grundstücksfläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Siehe Einzeichnung im Lageplan.  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 1 BauNVO).
- 2.5 Flächen für Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
§ 12 BauNVO  
§ 14 BauNVO  
Stellplätze sind nicht zulässig auf den mit pf 1,3 (Pflanzflächen) und Ir 2 (Flächen zum Ableiten von Oberflächenwasser) bezeichneten Flächen.  
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (innerhalb der Baugrenzen) zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2.6 Verkehrsflächen und Höhenlage der Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB) Siehe Einzeichnung und Einschrieb im Lageplan.  
Die öffentlichen Verkehrsflächen mit Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gliedern sich in:
- |                              |       |
|------------------------------|-------|
| 1.) Fahrbahn                 | 6,0 m |
| 2.) Geh- und Radweg          | 1,5 m |
| 3.) Schrammbord              | 0,5 m |
| 4.) Landwirtschaftlicher Weg | 3,0 m |
- 2.7 Flächen für Versorgungsanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) Siehe Einzeichnung im Lageplan.  
1.) Ortsnetztransformatorstationen  
2.) Feuerlöschbehälter
- 2.8 Versorgungsleitungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Siehe Einzeichnung und Einschrieb im Lageplan.  
1.) 110-kV-Leitung der Badenwerk AG (Tauberbischofsheim- Königshofen)  
2.) 380-kV-Leitung der Badenwerk AG (Höpfingen-Grafenrheinfeld)  
3.) 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie (Osterburken-Rohrbach)  
4.) DN 300 SB Kanalleitung des Zweckverbandes „Industriepark Ob der Tauber“
- 2.9 Private Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Siehe Einzeichnung und Einschrieb im Lageplan.  
1.) Fläche für die Regenwasserableitung und Rückhaltung  
2.) Fläche für Anpflanzungen (pf1,3)  
Zulässig sind die mit der wesensmäßigen Nutzung verbundenen und für die Nutzung notwendigen und nützlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen.

- 2.10 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Siehe Einzeichnung und Einschrieb im Lageplan (Regenüberlaufbecken unterirdisch).
- 2.11 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Siehe Einzeichnung und Einschrieb im Lageplan.
- 1.) Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser im GE und GI/e  
Sämtliches anfallendes Niederschlagswasser (von Dachflächen, von unversiegelten Flächen und von Pkw-Stellplätzen) ist nicht dem Schmutzwasserkanal zuzuführen, sondern auf dem Grundstück zu sammeln und in einen Regenwasserkanal oder in einen offenen Graben ( im Lageplan mit Ir2 bezeichnet) einzuleiten.
- Vor der Einleitung in den Regenwasserkanal oder in den offenen Graben muss das Niederschlagswasser in eine Rückhaldemulde auf dem Grundstück eingeleitet werden.
- Hierzu ist je 100 m<sup>2</sup> überdachter Fläche je 1,5 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen in Form einer Mulde mit einer Maximaltiefe von 0,5 m vorzusehen. Die Mulde kann im Bereich der Pflanzfläche entlang der Grundstücksgrenzen liegen. Der Überlauf ist an die Regenwasserableitung anzuschließen.
- Das so gesammelte Niederschlagswasser wird im Süden des Plangebietes in Flächen zur Ableitung und Rückhaltung des Niederschlagswassers eingeleitet.
- Zur weiteren Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen die Dachflächen mit einer extensiven Begrünung ausgeführt werden.
- Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte), sind nicht zulässig. Nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.) Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht (als „dichte Wanne“) ausgeführt werden.
- Sollte eine Entwässerung dieser Flächen erforderlich sein, ist eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal erst nach Vorschalten von Abwasservorbehandlungsanlagen möglich. Die Details sind im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall zu regeln.
- 3.) Wasserdurchlässige Befestigung von Pkw-Stellplätzen  
Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- 4.) Grünstreifen entlang von Verkehrsflächen  
Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den im Lageplan mit pf3 bezeichneten Flächen der Baugrundstücke ein unversiegelter Grünstreifen zu belassen und zu bepflanzen. Dieser kann durch notwendige Zufahrten unterbrochen werden.
- 5.) Grünstreifen entlang von seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen  
Entlang von seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auf jedem Baugrundstück ein mindestens 2,5 m breiter, unversiegelter Grünstreifen zu belassen und zu bepflanzen.
- 2.12 Leitungsrechte  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Siehe Einzeichnung und Einschrieb im Lageplan.
- Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind entsprechend dem Einschrieb zu belasten:
- Ir1 Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes „Industriepark Ob der Tauber“ (Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen)
  - Ir2 Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes „Industriepark Ob der Tauber“ (Ableitung von Oberflächenwasser)
- Die Rechte können vom Zweckverbandes „Industriepark Ob der Tauber“ auf Dritte übertragen werden.

- 2.13 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Siehe Einzeichnung im Lageplan.
- 1.) Pflanzflächen pf1:  
Pro 100m<sup>2</sup> Pflanzfläche sind mindestens 2 Bäume I. Ordnung und 10 Sträucher zu pflanzen. In den Pflanzflächen zur offenen Landschaft ist die Bepflanzung pro 100m<sup>2</sup> Pflanzfläche mit 2 weiteren Bäumen niederer Ordnung zu verstärken.
- 2.) Pflanzflächen pf2:  
Neuanpflanzung einer Feldhecke.
- 3.) Pflanzflächen pf3:  
Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen ist auf den im Lageplan mit pf3 bezeichneten Flächen ein unversiegelter Grünstreifen zu belassen und mit Wieseneinsaat, Hecken und Bäumen zu bepflanzen. Pro 50 m<sup>2</sup> sind ein großkroniger Baum und zwei Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzfläche kann durch notwendige Zufahrten unterbrochen werden.
- 4.) Pflanzflächen pf4:  
Stufig aufgebauter Pflanzstreifen: Hecken- und Gehölzsaum mit einheimischen Laubbäumen
- 5.) Bepflanzung entlang von seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen  
Entlang von seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auf jedem Baugrundstück ein mindestens 2,5 m breiter, unversiegelter Grünstreifen durchbrochen mit standortheimischen Bäumen, Büschen und Heckenpflanzen zu bepflanzen. Pro 100 m<sup>2</sup> Pflanzstreifen sind mindestens ein Baum und 20 Sträucher zu pflanzen.
- 6.) Stellplätze  
Je angefangene drei Stellplätze ist direkt angrenzend je ein Baum zu pflanzen.
- Die Anpflanzungen für o.g. Maßnahmen sind aus der Gehölz- und Pflanzenliste im Anhang zum Textteil auszuwählen.
- 2.14 Baufeldbereinigung
- Die Baufeldbereinigung im neu überplanten, südöstlichen BP-Bereich ist nur im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Februar zulässig.
- 2.15 Biotop (§32NatSchG)
- Das Biotop (Steinriegel) auf den Flurstücken 11981 erhält nach der Verlagerung in die Pflanzgebotsfläche pf1, Flurstücke 11980 und 11992, seinen Schutzzweck nach §32NatSchG zurück. Beeinträchtigungen oder Ablagerungen sind nicht zulässig.
- Die Biotop (Feldgehölze) auf den Flurstücken 11992, 11879 und 11970 erhalten nach Neuanpflanzung in die Pflanzgebotsfläche pf1, Flurstück 11878, und Erhalt auf Flurstück 11879 in pf1 ihren Schutzzweck nach §32NatSchG zurück. Beeinträchtigungen oder Ablagerungen sind nicht zulässig.
- 2.16 Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Die gekennzeichnete Feldhecke ist zu erhalten, abgehende Teile der Hecke sind zu ersetzen.
- 2.17 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Siehe Einzeichnung im Lageplan.
- Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zu dulden.
- 2.18 Flächen für unterirdische Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Flächen unterirdische Betonstützen für die Rand-einfassung entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,20 m ab Flurstücksgrenze und einer Tiefe von ca. 0,60 m ab Oberkante der Verkehrsfläche erforderlich und zu dulden.



### 3 Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 3.1 Freileitung der Badenwerk AG Freileitungsschutzstreifen und Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210
1. Innerhalb des Schutzstreifens der 380-kV- und 110-kV-Leitung gelten für Wohngebäude und sonstige Bauwerke eingeschränkte Bauhöhen. Die Mindestabstände betragen zu den bei größtem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen  

Bei Dachneigung größer 15°	4,8 m 380-kV
	3,0 m 110-kV
Bei Flachdach oder flachgeneigtem Dach bis einschließlich 15°	6,8 m 380-kV
	5,0 m 110-kV

Die Abstände gelten für Gebäude mit Dacheindeckungen nach DIN 4102, Teil 7.
  2. Der Planer muss bei Bauvorhaben, die vom Leitungsschutzstreifen berührt werden, bereits im Planungsstadium die Badenwerk AG informieren. Für die jeweilige Gebäudeplanung wird dann die zulässige Bauhöhe (Meter über NN) ermittelt.
  3. Bei Gehölzpflanzungen sind niedrig wachsenden Baum- und Straucharten vorzusehen. Es sind sonst wegen der Leitungsnähe, um den Mindestabstand gemäß DIN VDE 0210 von 4,3 m (380-kV) und 2,5 m (110-kV) einzuhalten, Rückschnitte erforderlich.
  4. Aus erdungstechnischen Gründen ist der Bereich der Maste bezogen auf das Mastgewerk im Abstand von 11,0 m (380-kV) und 6,0 m (110-kV) von Hochbauten aller Art sowie von unterirdischen leitfähigen Systemen freizuhalten.
  5. Das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.
  6. Nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes vom Dezember 1996 über elektromagnetische Felder sind die elektrischen und magnetischen Felder von Hochspannungsfreileitungen in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, auf 5 kV / m bzw. 200 µT sind bei bestehenden Freileitungen zulässig.  

Die in der 26. BIMSCHV angegebenen Vorsorgewerte von 5 kV / m bzw. 100 µT werden sowohl auf dem Erdboden als auch in Gebäuden eingehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf nach oben offenen Balkonen bzw. Dachgärten in unmittelbarer Nähe der Leiterseile der Vorsorgewert der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m überschritten werden könnte.
- 3.2 Freileitung der DB Energie Auflagen bzgl. der 110kV-Bahnstromleitung  
Im Bereich des Schutzstreifens (21m rechts und links der Achsentrasse) ist eine beschränkte Bebauung möglich.
- Bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens mit Eindeckung gem. DIN 4102 und einer Dachneigung > 15° müssen einen lotrechten Mindestabstand von mind. 4m zu den ausgeschwungenen Leiterseilen einhalten. Bauliche Anlagen mit Eindeckung gem. DIN 4102 und einer Dachneigung > 15° müssen einen lotrechten Mindestabstand von mind. 6m zu den ausgeschwungenen Leiterseilen einhalten. Für Wege und Straßen gilt ein lotrechter Abstand von 8m vom Boden zum Leiterseil. Für Antennen und Blitzschutzanlagen sowie für sämtliche Bäume und Sträucher im Schutzstreifenbereich gilt gem. VDE 0210 und Richtlinie DS 995 der DB Energie, ein Mindestabstand von 3,5m zum Leiterseil. Die lotrechten Abstandsmasse gelten jeweils bei größtem Durchhang der Leiterseile.

## 4 Hinweise

- 4.1 Bodenschutz Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BbodSchG).
- 4.2 Gelände- und Straßenhöhen Aufnahme der Geländehöhen und Festlegung der Straßenhöhen durch die Ingenieurgesellschaft ibu, Tauberbischofsheim, Stand: März 1997 bzw. 28.05.1998.  
Vermessungstechnische Bestandsaufnahme, Straßen- und Kanalplanung: Ingenieurteam Jouaux´ Grünsfeld 2007
- 4.3 Höhensystem Die Höhenlinien wurden aus den Laserscandaten DGM1 generiert.
- 4.4 Meldepflicht von Bodenfunden Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (§ 20 DSchG) wird hingewiesen.
- 4.5 Schutzstreifen für Hochspannungsfreileitungen Im Bebauungsplangebiet verlaufen drei Hochspannungsfreileitungen (vgl. Ziffer 4). Bei Bauvorhaben innerhalb der im Plan eingetragenen Schutzstreifen sind die Betreiber am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- 4.6 Leitungsrechte Die Versorgungsleitungen der Gasversorgung Taubertal sollen durch Leitungsrechte mit folgendem Textentwurf gesichert werden:  
„Das Baugrundstück ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes „Industriepark Ob der Tauber“ zur Verlegung von Versorgungsleitungen zu belasten. Das Leitungsrecht hat eine Breite von ca. 5 m im Baugrundstück. Das Leitungsrecht beinhaltet ferner, dass alle auf dem Grundstück notwendigen Arbeiten, die der Herstellung, Unterhaltung, Untersuchung, Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der Anlage dienen, vorgenommen werden dürfen und die hierzu erforderlichen Gegenstände sowie den gewonnen Erdaushub vorübergehend zu lagern und das Grundstück zu diesen Zwecken jederzeit betreten und benutzen zu dürfen. Das Recht ist auf Dritte übertragbar.“
- 4.7 Baugrundgutachten Ein Baugrundgutachten mit grundbautechnischen Empfehlungen wurde durch das Geotechnische Institut Prof. Dr. Magar + Partner, Würzburg, erarbeitet (Stand: 19.03.1997).
- 4.8 Gewerbliche Abwässer Eventuell anfallende gewerbliche Abwässer bedürfen u.U. vor ihrer Einleitung in die Kanalisation einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist in jedem Einzelfalle im Einvernehmen mit dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde – festzulegen.
- 4.9 Schaffung von Brauchwasserzisternen Als weitere Maßnahme zur Vermeidung von Abflussspitzen wird der Bau von drucklosen Behältern zur Sammlung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser für die Pflanzenbewässerung empfohlen. Gem § 50 Abs. 1 Nr. 42 und 43 der LBO für Baden-Württemberg bedürfen im Innenbereich drucklose Behälter bis 50 m³ Behälterinhalt und 3 m Höhe sowie Wasserbecken bis 100 m³ weder einer bau- noch wasserrechtlichen Genehmigung.



- 4.10 Planunterlagen  
Der Lageplan im M 1:1500 wurde auf Basis der ALK-Daten, Stand August 2007, durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle in Weikersheim erstellt.
- 4.11 Bebauungsplan  
Der Bebauungsplan besteht aus:  
a) Lageplan mit Zeichenerklärung und  
b) Textteil mit Anhang (Gehölz- und Pflanzenliste).  
c) Verfahrensvermerke  
Zum Bebauungsplan wird die Begründung beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.
- 4.12 Historie des Bebauungsplanes  
Die städtebauliche Konzeption wurde durch die Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart, erarbeitet.  
  
Großer Waltersberg  
Rechtskraft 07.04.1990  
Planer: ibu Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH  
  
Großer Waltersberg II  
Rechtskraft 11.09.1993  
Planer: ibu Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH  
  
Großer Waltersberg III  
Rechtskraft 17./18.09.1999  
Planer: Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH  
  
Diese drei vorgenannten Bebauungspläne bzw. deren planungsrechtlichen – und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes 'Industriepark ob der Tauber' aufgehoben.



## 5 Gehölz- und Pflanzenliste

### Liste standortheimischer Gehölze

#### 1.) Arten des Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwaldes und des Steinsamen-Eichenwaldes

Bäume:		Sträucher:	
Fagus sylvatica	Rotbuche	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Quercus petraea*	Traubeneiche	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Quercus robur*	Stieleiche	Rosa arvensis	Feldrose
Acer campestre	Feldahorn	Rosa gallica	Französische Rose
Carpinus betulus*	Hainbuche	Rosa canina	Hundsrose
Prunus avium	Vogelkirsche	Rosa rubiginosa	Weinrose
Tilia cordata*	Winterlinde	Cornus sanguinea	Hartriegel
Sorbus torminalis	Elsbeere	Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus domestica	Speierling	Ligustrum vulgare	Rainweide
		Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
		Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
		Salix caprea	Salweide
		Juniperus communis	Wacholder

\* auch geeignet als Straßenbaum

#### 2.) Hochstämmige Obstbäume

##### Fassadenbegrünung:

Zur Ost-, West- und Südwandbegrünung

Sommergrüne Kletterpflanzen

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe	Blütenfarbe
Clematis alpina	Alpenwaldrebe	1 - 3 m	Violett
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe	Bis 1 m	Weiß
Humulus lupulus	Echter Hopfen	4 – 6 m	Grünlich
Rubus fruticosus	Brombeere	Bis 5 m	Weiß

Zur Nordwandbegrünung

Immergrüne Kletterpflanzen

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe	Blütenfarbe
Hedera helix	Efeu	Bis 30 m	Grünlich
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber	3-5 m	Gelb / Weiß

##### Dachbegrünung:

Prinzipiell ist es möglich, die gleiche Grasansaat wie auf allen anderen Grünflächen des Gewerbe- und Industriegebietes zu verwenden.

##### Weitere Stauden und Gräser für die extensive Dachbegrünung (Auswahl)

Anemone sylvestris	Großes Windröschen	Festuca tenuifolia	Haarschwengel
Veronica filiformis	Faden-Ehrenpreis	Festuca glauca	Blauschwengel
Thymus serpyllum	Wilder Thymian	Euphorbia cyparissias	Zypressenwolfsmilch
Teucrium chamaedrys	Gamander	Dianthus arenarius	Sandnelke
Stipa pennata	Zierliches Federgras	Corynephorus canescens	Silbergras
Silene vulgaris	Aufgeblasenes Leimkraut	Cirsium acaule	Stengellose Kratzdistel
Sesleria albicans	Kalk-Blaugras	Cerastium arvense	Ackerhornkraut
Saxifraga granulata	Knöllchensteinbrech	Carex caryophyllea	Frühlingsegge
Saponaria ocymoides	Kleines Seifenkraut	Carex humilis	Niedrige Segge
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	Antennaria dioica	Katzenpfötchen
Primula veris	Echte Schlüsselblume	Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Petrorhagia saxifraga	Federnelke	Sedum spurium	Teppichsedum
Melica ciliata	Wimpernperlgras	Sedum reflexum	Tripmadam
Linum tenuifolium	Zarter Lein	Sedum album	Fetthenne
Koeleria glauca	Schillergras	Sempervivum	Dachwurz
Inula hista	Rauher Allant	Saxifraga hybrida	Moossteinbrech
Hippocrepis comosa	Hufeisenklee	Allium schoenoprasum	Schnittlauch

##### Saatmischung für eine ausdauernde Blumenwiese

Rasensaat mit Regel-Saatgutmischung Landschaftsrasen A für alle Lagen, RSM 7.1/FFL, in zwei gekreuzten Arbeitsgängen, Saatgutmenge 25 g / m<sup>2</sup>